

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER PRÉ PAIN B.V.

mit Sitz und Geschäftsstelle in (7575 BX) Oldenzaal, Kleibultweg no. 94, hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer (*Kamer van Koophandel, KvK*) unter der Nummer 06075288.

1. ALLGEMEINES / AUFTRÄGE UND ANNAHME

1.1 In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird verstanden unter:

Uns/wir:	die Pré Pain B.V. sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen, die auf diese Einkaufsbedingungen verweisen oder diese benutzen;
Lieferant:	die Vertragspartei, die mit der Pré Pain B.V. einen Vertrag schließt;
Bestellung:	ein Auftrag zur Lieferung eines Produkts oder Erbringung einer Dienstleistung;
Waren:	die Sachen oder Dienstleistungen, die mit der Bestellung in Zusammenhang stehen.

1.2 Wenn nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, sind auf alle Bestellungen, Aufträge und von uns geschlossenen Verträge ausschließlich diese Einkaufsbedingungen anwendbar.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor den eventuellen Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

1.4 Angebote von Lieferanten sind unwiderruflich und haben eine Gültigkeitsdauer von dreißig (30) Tagen, wenn nicht im Angebot eine längere Gültigkeitsdauer angegeben ist.

1.5 Aufträge und Verträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen binden die Pré Pain B.V. nur, wenn diese schriftlich von uns aufgegeben oder bestätigt wurden.

2. PREISE

2.1 Die in der Bestellung/dem Kaufvertrag genannten Preise sind Festpreise, in denen alle Kosten, gleich welcher Art, enthalten sind, wie die Kosten für eine ordnungsgemäße Verpackung und die Kosten für den Transport an den Bestimmungsort. Die Preise lauten, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, in Euro und sind exklusive Mehrwertsteuer. Eventuell anfallende Kosten für Mehrarbeit müssen von uns nicht beglichen werden, es sei denn, diese wurden vor dem Beginn der Mehrarbeit schriftlich von uns akzeptiert.

2.2 Für Angebote können uns keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

3. QUALITÄT UND MENGE / QUALITÄTSKONTROLLE / IDENTIFIKATIONSVORSCHRIFTEN

3.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die bestellten Waren für den ihnen zugewiesenen Zweck geeignet sind und dass die Waren von guter Qualität und ohne Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehler sowie ohne Fehler oder Mängel in Art, Zusammensetzung, Inhalt oder Rezeptur (auch in mikrobiologischer Hinsicht) sind und dass die Waren die von uns gestellten Anforderungen, die diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften, die geltenden nationalen und internationalen Regeln (einschließlich der Lebensmittelgesetze) erfüllen und den an uns ausgehändigten bzw. von uns erteilten Spezifikationen sowie den übrigen Normen, auf die von uns verwiesen wird, wie Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Mengen entsprechen. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren den Anforderungen des im Bestimmungsland geltenden Lebensmittelgesetzes entsprechen. Wenn die Normen, auf die von uns verwiesen wird, sowie die von uns erteilten Anweisungen offensichtlich solche Fehler oder Mängel haben, dass der Lieferant im Widerspruch zum guten Glauben handeln würde, indem er, ohne uns darüber in Kenntnis zu setzen, zur Lieferung der betreffenden Waren übergeht, haftet der Lieferant für alle mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die wir hierdurch erleiden.

- 3.2 Wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, sind Mehr- oder Minderlieferungen und/oder Teillieferungen nicht gestattet. Waren, die nicht von uns bestellt oder zu viel geliefert wurden, werden nicht frachtfrei an den Lieferanten zurückgesendet.
- 3.3 Ein von uns anzuweisender Qualitätsbeauftragter ist berechtigt, auf unseren Wunsch die Qualitätssicherung beim Lieferanten zu überprüfen.
- 3.4 Alle im Auftrag oder sonst wie angegebenen Identifikationsvorschriften müssen streng eingehalten und deutlich angebracht werden.
- 3.5 Wir sind nicht verpflichtet, Eingangskontrollen durchzuführen. Wenn keine Eingangskontrolle erfolgt, werden hierdurch weder unser Reklamationsrecht, noch unsere sonstigen Rechte beschränkt.

4. BEREITSTELLUNG VON SACHEN

- 4.1 Sachen (wie beispielsweise Modelle, Matrizen, Formen, Zeichnungen usw.) und Knowhow, die dem Lieferanten von uns zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung gestellt werden oder auf unsere Kosten beschafft oder hergestellt werden, bleiben, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde, unter allen Umständen unser Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Sachen derart zu kennzeichnen, dass deren Identifikation als unser Eigentum jederzeit möglich ist bzw. bleibt. Der Lieferant haftet für die Beschädigung dieser Sachen sowie für irgendwelche Schäden, die durch diese Sachen verursacht werden. Der Lieferant muss diese Sachen in gutem Zustand halten und zu unserer Zufriedenheit auf eigene Rechnung versichern. Diese Sachen müssen, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, auf erste Anfrage und in jedem Fall unmittelbar nach der letzten Lieferung frachtfrei an uns zurückgesandt werden.

5. (FRACHTFREIE) LIEFERUNG UND TRANSPORTVERSICHERUNG

- 5.1 Wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde oder sich aus der Art des Vertrages nicht anderes ergibt, muss die Lieferung der von uns bestellten Waren durch Lieferung an die von uns angegebene Lieferanschrift erfolgen. Wenn unser Personal beim Löschen der Ladung behilflich ist, erfolgt dies unter der Verantwortung und auf Risiko des Lieferanten. Wenn die Waren von uns oder in unserem Namen abgeholt werden, muss der Lieferant beim Beladen behilflich sein, ohne hierfür Kosten in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Alle Lieferungen sind, wenn nicht anderes vereinbart wurde, frachtfrei zum Bestimmungsort. Bei einer frachtfreien Lieferung zum Bestimmungsort müssen die Waren vom Lieferanten an dem von uns anzuweisenden Platz am Bestimmungsort gelagert werden. Bei einer frachtfreien Lieferung zum Bestimmungsort geht das Transportrisiko zulasten des Lieferanten. Schäden, die durch den Transport oder während des Transports entstanden sind oder damit in Zusammenhang stehen, haftet der Lieferant.
- 5.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren so auf Paletten verpackt sind, dass keine Verschiebungen auftreten. Der Lieferant hält uns und unser Personal schadlos von allen Schäden, die aufgrund der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen.

6. LIEFERFRIST UND BUSSGELD

- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, das im Einkaufsauftrag/der Bestellung angegebene Datum streng einzuhalten. Im Falle einer Überschreitung der Lieferzeit, ohne dass diese vorab von uns akzeptiert wurde, ist der Lieferant in Verzug und behalten wir uns in allen Fällen das Recht vor, die Bestellung ganz oder teilweise zu annullieren, und zwar ohne Inverzugsetzung oder richterliches Eingreifen und unbeschadet unserer sonstigen Rechte, ohne dass wir gegenüber dem Lieferanten in irgendeiner Weise schadensersatzpflichtig sind. Ferner behalten wir uns das Recht vor, bereits erhaltene Waren auf Rechnung des Lieferanten zurückzusenden und nachträglich angebotene Waren abzulehnen. Wenn der Lieferant eine Überschreitung der Lieferfrist erwartet, muss er uns unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

- 6.2** Im Falle einer Überschreitung der Lieferfrist verwirkt der Lieferant ein direkt fälliges Bußgeld von 2 % für jeden Tag, an dem der Lieferant in Verzug ist, bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des Preises der nicht rechtzeitig gelieferten Waren, mit der Maßgabe, dass das Bußgeld nicht weniger als EUR 200,00 pro Tag und nicht mehr als insgesamt EUR 1.000,00 betragen wird. Das eine oder andere unbeschadet unseres Rechts auf vollständigen Schadensersatz. Wenn wir zur Auflösung/Annullierung übergehen, verwirkt der Lieferant nach unserem Ermessen ein direkt fälliges Bußgeld von 10 % des vereinbarten Preises oder ist er verpflichtet, den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Alle unsere Zahlungsverpflichtungen werden solange aufgeschoben, bis festgestellt ist, welchen Betrag wir aufgrund von Schaden und Kosten vom Lieferanten zu fordern haben.
- 6.3** Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Auflösung/Annullierung ist der Lieferant verpflichtet, eventuell von uns geleistete Vorschüsse, Vorauszahlungen, Garantiesummen und dergleichen unverzüglich an uns zurückzuzahlen, ohne dass sich der Lieferant auf irgendeine Verrechnung berufen kann. Ferner müssen dann eventuell von uns gestellte Bankgarantien oder Kautionen unverzüglich an uns freigegeben werden.

7. EIGENTUMSÜBERGANG

- 7.1** Der Übergang des Eigentums und Risikos erfolgt, sobald die Waren von uns in Empfang genommen wurden. Im Falle einer Ablehnung unsererseits bleibt das Risiko ab den betreffenden Waren beim Lieferanten.

8. RECHNUNGEN / VERSANDEMPFEHLUNGEN UND LIEFERSCHEINE

- 8.1** Auf Rechnungen, Versandempfehlungen und Lieferscheinen müssen unsere Auftragsnummern und die eventuelle Projektbezeichnung angegeben sein. Rechnungen müssen per Einzelpost oder elektronischer Post an unsere Finanzverwaltung versandt werden. Versandempfehlungen müssen mit den Waren versandt werden.
- 8.2** Die Nichterfüllung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen sowie nicht vollständig oder deutlich ausgefüllte Dokumente (mit allen notwendigen Angaben, wie Auftragsnummern u. dgl.) können eine Zahlungsverzögerung zur Folge haben. Im Falle einer solchen Zahlungsverzögerung sind wir keineswegs in Verzug und schulden wir deshalb weder Zinsen, noch Schadensersatz.

9. GEHEIMHALTUNG

- 9.1** Der Lieferant wird sowohl während, als auch nach der Ausführung des Vertrages, alles was ihm bei der Ausführung des Vertrages in Bezug auf unsere Unternehmensangelegenheiten im weitesten Sinn, einschließlich Informationen zu Rezepturen, Modellen, Zeichnungen, Schemas, Entwürfen u. dgl. im Zusammenhang mit den Sachen und Interessen unseres Unternehmens, zur Kenntnis gelangt ist, geheim halten. Der Lieferant ist nicht befugt, unser Unternehmen, unsere Waren, Projekte usw. (kommerziell) zu nutzen, indem Fotos, Filme oder sonstiges Material erstellt werden. Der Lieferant ist, ohne unsere vorhergehende schriftliche Zustimmung, nicht berechtigt, Dritte in Broschüren oder anderen Medien oder Schreiben usw. über das Bestehen des Vertrages in Kenntnis zu setzen.

10. ABLEHNUNG

- 10.1** Weder die Annahme, noch die Bezahlung der Waren beinhaltet eine Akzeptanz unsererseits.
- 10.2** Warenlieferungen, die den Anforderungen in Artikel 3 dieser Einkaufsbedingungen nicht entsprechen, können von uns abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung werden wir den Lieferanten hierüber in Kenntnis setzen und sind wir, ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein richterliches Eingreifen erforderlich sind, nach eigenem Ermessen berechtigt:
- die Reparatur der betreffenden gelieferten Waren zu verlangen;
 - die betreffenden gelieferten Waren auf Rechnung und Risiko des Lieferanten zurückzusenden und einen kostenlosen Ersatz zu verlangen;

- c. die Reparatur auf Kosten des Lieferanten selbst auszuführen oder von einem Dritten ausführen zu lassen;
 - d. den Vertrag ganz oder teilweise mit unverzüglicher Wirkung aufzulösen.
- Das eine oder andere unbeschadet unseres Rechts auf Schadensersatz. Wenn wir uns für eine Reparatur durch den Lieferanten oder den Austausch der Waren entscheiden, muss der Lieferant für eine unmittelbare Reparatur bzw. einen unmittelbaren Austausch sorgen.

11. GARANTIE

11.1 Der Lieferant garantiert die Abwesenheit von Fehlern und Mängeln, eine gute Material- und Konstruktionsqualität und eine gute Funktion über einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach der Inbetriebnahme/Ingebrauchnahme der gelieferten Waren und über einen Zeitraum von achtzehn (18) Monaten nach der Lieferung. Diese Garantie beinhaltet unter anderem, dass der Lieferant nach unserer Wahl:

- a. verpflichtet ist, alle Fehler und Mängel auf erste Aufforderung kostenlos zu beseitigen;
- b. umgehend für einen kostenlosen Austausch der defekten Güter sorgt;
- c. wenn wir Reparaturarbeiten selbst ausführen oder von einem Dritten ausführen lassen, die damit verbundenen Risiken und Kosten auf eigene Rechnung übernimmt.

Das eine oder andere unbeschadet unserer sonstigen Rechte.

11.2 Auch zusätzliche Kosten, wie Montage- und Demontagekosten, Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten usw., gehen zulasten des Lieferanten.

11.3 Wenn aufgrund dieses Artikels Waren oder Komponenten davon geändert, repariert oder ausgetauscht wurden, wird auf diese Waren oder Komponenten wieder die volle Garantiefrist gelten.

12. HAFTUNG UND REKLAMATION

12.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die infolge von Fehlern oder Mängeln an den gelieferten Waren an diesen oder durch diese entstanden sind, und zwar anhand der vorstehenden Garantie sowie anhand der Vorschriften niederländischen Rechts. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Schäden am Eigentum Dritter, Betriebsschäden und sonstige mittelbare Schäden, die uns oder Dritten entstehen.

12.2 Der Lieferant hält uns schadlos von allen Forderungen Dritter, einschließlich unseres Personals, auf Ersatz aller von diesen Dritten erlittenen Schäden, gleich welcher Art, welche Schäden in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit den vom Lieferanten gelieferten Waren stehen.

12.3 Der Lieferant hält uns schadlos von jeder Haftung für Schäden infolge von Forderungen von Verbrauchern aufgrund eines Mangels in den vom Lieferanten an uns gelieferten Waren. Der Lieferant wird diesbezüglich eine ausreichende Versicherung abschließen. Auf erste Anfrage wird der Lieferant uns einen Nachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass der Lieferant ausreichend gegen eine solche Haftung versichert ist.

12.4 Bei Reklamationen wird unsere Zahlungsverpflichtung aufgeschoben und sind wir berechtigt, unverzüglich Verbesserung, Reparatur, Austausch und/oder Ergänzung zu verlangen, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte.

13. GEISTIGES EIGENTUM

13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren die geistigen Eigentumsrechte Dritter (einschließlich Patentrechte, Lizenzen, Urheberrechte, Handelsnamen, Markenrechte usw.) nicht verletzen und hält uns schadlos von allen Forderungen, die sich hieraus ergeben. Der Lieferant wird alle Kosten, Schäden und Zinsen erstatten, die die Folge einer solchen Verletzung sind.

14. INSOLVENZ UND DERGLEICHEN DES LIEFERANTEN

- 14.1** Im Falle der Insolvenz oder des Zahlungsaufschubs des Lieferanten sowie im Falle der Stilllegung oder Liquidierung seines Unternehmens, wird der Lieferant von Rechts wegen in Verzug sein und sind wir berechtigt, den Auftrag/Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Inverzugsetzung oder richterliches Eingreifen einseitig zu annullieren/aufzulösen, ohne dass wir in irgendeiner Weise schadensersatzpflichtig sind und unbeschadet unserer sonstigen Rechte.
- 14.2** Alle Forderungen, die wir in diesen Fällen gegenüber dem Lieferanten haben oder erhalten werden, werden unverzüglich und vollständig fällig sein.

15. ZAHLUNG

- 15.1** Wenn nicht die Qualität, die Menge oder der Preis der gelieferten Waren von uns beanstandet wurden, erfolgt die Zahlung innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. der Waren, wenn die Waren nach Erhalt der Rechnung geliefert werden.

Bei einer Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen berechnen wir einen Abzug von 1 % und bei einer Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen einen Abzug von 2 %. Bei einer Lastschrift innerhalb von drei (3) Tagen gilt ein Abzug von 3 %.

- 15.2** Eine Zahlung beinhaltet keinesfalls den Verzicht auf das Recht, auf die Art und Weise der Ausführung des Auftrags zurückzukommen.
- 15.3** Vorauszahlungen bzw. Ratenzahlungen werden, wenn nicht anderes vereinbart wurde, von uns nicht geleistet. Bei von uns geleisteten Vorauszahlungen bzw. Ratenzahlungen muss zu unseren Gunsten eine Bankgarantie anhand eines von uns bereitgestellten Musters abgegeben werden bzw. ist der Lieferant verpflichtet, auf unsere Anfrage und zu unserer Zufriedenheit eine andere Sicherheit für die Vorauszahlungen bzw. Ratenzahlungen zu stellen.
- 15.4** Während der Ausführung des Vertrages sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aufzuschieben, bis der Lieferant auf Anfrage und zu unserer Zufriedenheit eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag gestellt hat. Wenn sich der Lieferant weigert, die genannte Sicherheit zu stellen, sind wir berechtigt, den Vertrag ohne richterliches Eingreifen als aufgelöst zu betrachten, ohne dass wir in irgendeiner Weise schadensersatzpflichtig sind und unbeschadet unserer sonstigen Rechte.
- 15.5** Wir sind berechtigt, die Beträge, die wir dem Lieferanten schulden, mit den Beträgen, die wir und/oder andere mit uns verbundene Unternehmen und/oder andere, zum selben Konzern gehörende Unternehmen aus irgendeinem Grund vom Lieferanten und/oder anderen, zum selben Konzern wie der Lieferant gehörenden Unternehmen zu fordern haben, zu verrechnen.

16. HÖHERE GEWALT

- 16.1** Wenn vor oder während der Ausführung des Vertrages offensichtlich wird, dass die Abnahme unsererseits aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, sind wir berechtigt, sodann ohne in irgendeiner Weise schadensersatzpflichtig zu sein die Abnahme aufzuschieben oder den Vertrag aufzulösen.
- 16.2** Als höhere Gewalt im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels gelten alle Umstände außerhalb unseres Einflussbereichs, die eine normale Abnahme unsererseits verhindern. Als Umstände, die eine höhere Gewalt zur Folge haben, werden in jedem Fall die gesamte oder teilweise Verwüstung unseres Unternehmens, gleich aus welchem Grund, Regierungsmaßnahmen sowie deren Folgen usw. betrachtet.

17. ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGES

17.1 Es ist dem Lieferanten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet, Aufträge und Verträge ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder von Dritten ausführen zu lassen.

18. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

18.1 Auf den mit uns geschlossenen Vertrag ist unter Berücksichtigung dieser Einkaufsbedingungen ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

18.2 Die Gültigkeit des UN-Kaufrechts (*Convention on the International Sale of Goods*) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

18.3 Alle Streitigkeiten, die anlässlich unserer Bestellungen, Aufträge und den mit uns geschlossenen Verträgen oder sonstigen Verträgen, die sich daraus oder aus einer von uns aufgegebenen Bestellung ergeben, entstehen, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Almelo, Niederlande, vorgetragen, wenn wir nicht ein anderes Gericht anweisen.